

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums (IMZ) der Hochschule Furtwangen

Gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Aufgaben

Das Informations- und Medienzentrum (IMZ) ist gemäß Grundordnung der Hochschule Furtwangen eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

Als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum erbringt das IMZ zentrale Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Medienbereitstellung sowie der Kommunikations- und Informationstechnik. Es integriert die Abteilungen Bibliothek, Rechenzentrum, Learning-Services und Online-Services.

§ 2 Leitung

(1) Das IMZ hat eine Professorin oder einen Professor als Leiterin oder Leiter und eine Professorin oder einen Professor als stellvertretende Leiterin oder stellvertretenden Leiter.

Diese werden vom Senat für zwei Jahre bestellt. Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertretung sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Leiterinnen oder Leiter der in §1 genannten Abteilungen verantwortlich für den Einsatz der zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume. Der Leiterin oder dem Leiter und der Stellvertretung obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Vorstand und Gremien der Hochschule folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation, der Geschäftsprozesse und Services, Erlass von Betriebsordnungen, Sorge für den Einsatz des Personals und die Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal.
3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung und die Verteilung der Betriebsmittel und den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung.
4. Unterrichtung des IMZ-Ausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.
5. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz.

- (2) In Angelegenheiten des Betriebsablaufs entscheiden die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.

§ 3 IMZ-Ausschuss

- (1) Der IMZ-Ausschuss ist ein beratender Senatsausschuss, der die Interessen aller zur Nutzung des IMZ berechtigten Hochschulmitglieder und –angehörigen vertritt. Er unterstützt das IMZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Ausbauplanung und des Serviceangebots. Der Ausschuss wird bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (2) Dem IMZ – Ausschuss gehören an:

1. Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Die oder der Haushaltsbeauftragte der Hochschule
3. Pro Fakultät eine Professorin oder ein Professor oder eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
4. Die Leiterinnen oder Leiter und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des IMZ
5. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der weiteren zentralen Betriebseinheiten
6. Zwei Studierende

Die Mitglieder nach 3. und 5. werden auf Vorschlag auf die Dauer von 2 Jahren, die Mitglieder nach 6. für ein Semester vom Senat gewählt.

II. Benutzungsordnung

§ 4 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle dem Verantwortungsbereich des IMZ zugeordneten Einrichtungen.

§ 5 Benutzerkreis

Zur Nutzung des IMZ können zugelassen werden:

- Mitglieder und Angehörige der Hochschule Furtwangen,

- Mitglieder von anderen Hochschulen und staatlichen Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen der Hochschule oder Weisungen des zuständigen Ministeriums,
- Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg,
- sonstige juristische und natürliche Personen unter Berücksichtigung vorrangiger Nutzungsrechte der oben genannten Benutzerinnen oder Benutzer.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Nutzung des IMZ ist bei der Leiterin oder beim Leiter zu beantragen, für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Furtwangen ist diese für die Zeit der Zugehörigkeit automatisch erteilt.
- (2) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen sind Bestandteil der mit der Nutzung eingegangenen vertraglichen Vereinbarung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzerinnen und Benutzer) haben das Recht, die Einrichtungen und Services des IMZ im Rahmen der Nutzungsordnung und der Betriebsordnungen zu Zwecken von Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie hochschulinterner Verwaltung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
 1. die ihnen überlassenen Einrichtungen, Gegenstände und Medien sorgfältig und schonend zu behandeln und alles zu unterlassen, was einen ordnungsgemäßen Betrieb in Frage stellt.
 2. Störungen, Beschädigungen und Fehlfunktionen mitzuteilen,
 3. Anordnungen des Personals nachzukommen und auf Verlangen ihre Nutzungsberechtigung nachzuweisen,
 4. ausschließlich mit den ausgegebenen Benutzerkennungen zu arbeiten,
 5. ihnen bekanntgewordene Informationen über Programme und Daten anderer Benutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
 6. alles zu vermeiden, was zur Erfüllung von Straftatbeständen führt (u.a.: Ausspähen von Daten, Datenveränderung, Computersabotage, Computerbetrug, Verbreitung pornographischer Darstellungen, insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Darstellungen und Schriften, Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung, Ehrdelikte wie Beleidigung und Verleumdung sowie Urheberrechtsverletzungen),
 7. Änderungen persönlicher Daten (z.B. Name, Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

Benutzerinnen oder Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder die Betriebsordnungen verstoßen, die Einrichtungen des IMZ für strafbare Handlungen missbrauchen oder der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen lassen, können zeitweise durch Anordnung der Leitung oder dauerhaft durch Beschluss des Vorstands von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Für erhebliche Störungen der Abläufe durch unerlaubte Eingriffe in die Systeme des IMZ oder unerlaubten Zugriff auf geschützte Informationen (Hacking, DoS, Spoofing etc.) sind folgende administrative Maßnahmen zur Ahndung vorgesehen:

1. Verwarnung
2. Temporäre Sperrung des HFU-Accounts
3. Permanenter Entzug des HFU-Accounts.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug den Zugang zum Netz, den Rechnern und Diensten des IMZ sofort zu sperren, falls gegen diese Ordnung verstoßen wird. Hieraus resultierende Konsequenzen muss die Benutzerin oder der Benutzer tragen. Über die Verhängung der Maßnahmen unter 2. und 3. entscheidet die Leitung des IMZ.

§ 9 Haftung

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten verursacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das IMZ der Hochschule Furtwangen tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMZ vom 5. Dezember 2009 außer Kraft.

Furtwangen, 23. Januar 2019

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor